

Vorwort

Viele Studierende haben die (frustrierende) Erfahrung gemacht, dass es nicht genügt, materielles Recht zu lernen, um gute Klausuren und Hausarbeiten zu schreiben. Dazu braucht es auch die Gutachtentechnik, zu der es zahlreiche Literatur (insbesondere in Fallsammlungen) gibt.

Dieses Lehrbuch ist als eine weitere Ergänzung des Studiums gedacht. Einerseits liefert es zusätzliches „Handwerkszeug“, andererseits ein wenig juristische „Allgemeinbildung“, also Nachdenken über den Gegenstand des Studiums. Damit dies alles nicht zu abstrakt ausfällt, werden so oft wie möglich Beispiele herangezogen, vor allem aus dem Zivilrecht, aber auch aus den anderen Rechtsgebieten.

Das Buch beginnt mit einer wissenschaftstheoretischen Einleitung. Darin werden die Besonderheiten der Rechtswissenschaft gegenüber anderen Disziplinen herausgearbeitet.

Teil I, die *Normlogik*, enthält in einfacher und knapper Form die wichtigsten normlogischen Entwürfe und Konzeptionen. Dazu gehört vor allem die klassische Lehre von den Normen, von Tatbeständen und Rechtsfolgen und von der Rechtsordnung als Stufenaufbau.

Teil II ist eine vereinfachte *Methodenlehre*. Die Relevanz entsprechender Kenntnisse ist Allgemeingut. Leider „fehlt“ dann im Studium oft die Zeit, sich mit der Methodenlehre (ebenso wie mit anderen Grundlagen) wirklich zu beschäftigen, was eine fatale Einschätzung ist. Diese Zeit wäre effizient investiert, denn die Stoffmenge, die Studierende zu bewältigen haben, kann überwältigen. Da hilft nur gute Orientierung, die man eben nicht (nur) durch einzelne Informationen, sondern durch grundsätzliche Kenntnisse erhält. Erst einmal ist es wichtiger, Landkarten lesen zu können, als eine einzelne Gegend gut zu kennen. Später kann man sich dann freier entscheiden, an welchem Ort man sich niederlassen will. Wie man das Gesetz liest, einen Sachverhalt subsumiert, mit mehrdeutigen Texten verfährt – das alles wird hier an aktuellen Beispielen erklärt.

Aber selbst wenn man die juristischen Methoden beherrscht, bleibt immer noch ein Spielraum für subjektive Wahl und Entscheidungen. Das sollte man sich bewusst machen bzw. eingestehen. Jeder Mensch hat sein persönliches (politisches, moralisches) Vorverständnis, das er nicht ablegt, wenn er Jurist wird. Außerdem sind auch die Vorgaben, mit denen sie oder er arbeitet, also die Gesetze, aufgrund politischer Überzeugungen und Kompromisse entstanden. Um politische Grundpositionen geht es daher in Teil III, der *Rechtspolitikologie*. Mancher würde diesen Teil als Rechtsphilosophie bezeichnen. Jedenfalls geht es um das konsequente Nachdenken über Grundfragen des Rechts. Und das haben schon die griechischen Philosophen und die römischen Juristen sehr intensiv getan. Ihre Gedanken erscheinen erstaunlich aktuell, besser: zeitlos.

Die verschiedenen Teile des Buches bauen aufeinander auf, können aber auch separat gelesen werden. Die *Normlogik* zeigt Strukturen und Zusammenhänge. Sie will aber

keine offenen Rechtsfragen beantworten. Dies gelingt eher der *Methode*, bei korrekter Anwendung ihrer Regeln. Die verbleibenden Zweifel lassen sich mit der *Rechtspolitologie* genauer analysieren. Entscheiden muss zum Schluss immer derjenige, der dazu berufen und für diese Entscheidung verantwortlich ist. Dieser Verantwortung sollten sich schon Studierende bewusst werden.

Nicht in dieser Rechtstheorie behandelt werden die von der *Soziologie* ausgehenden Strömungen. Über die marxistische Rechtstheorie ist bis zur 4. Auflage das Nötige gesagt worden, der umfassende Wahrheitsanspruch dieser Lehre wurde zurückgewiesen, inzwischen ist sie in der Versenkung verschwunden. Aber auch die „Theorie des kommunikativen Handelns“ oder „Diskurstheorie“ von *Habermas* trifft nicht den Kern unserer Aufgabe als Juristen. Diskurs als ein „hin und her gehendes Gespräch“ (Wikipedia) macht den Reiz einer jeden Seminar-Diskussion aus, nur: es muss auch einmal entschieden werden.

Es ist die Überzeugung der beiden Autoren, dass die klassischen Lehren – von *Savigny* bis *Canaris*, von *Mommsen* bis *Uwe Wesel*, von *Radbruch* zu *Vittorio Hösle* – erst einmal auszuschöpfen sind und den jungen studierenden Juristen auf dem richtigen Weg halten.

Der Begründer dieser Einführung in die Rechtstheorie *Klaus Adomeit* hatte das Buch bis zur 4. Auflage fortgeführt. Die neugewonnene Mitautorin *Susanne Hähnchen* bringt vor allem in dem von ihr betreuten Teil II *Methodenlehre* Erfahrungen aus frisch gehaltenen Lehrveranstaltungen ein.

Berlin, im Oktober 2011

Klaus Adomeit
Susanne Hähnchen